

20.504 n Pa.Iv. Flach. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Rechtsfragen des Nationalrates

vom 8. November 2024

Mehrheit

Minderheit (Bühler, Fehr Düsel, Golay,
Steinemann, Tuena)

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die Einführung eines
spezifischen Foltertatbestandes
in das schweizerische Strafrecht
(Änderung des Strafgesetzbu-
ches, der Strafprozessord-
nung, des Militärstrafgesetzes und des
Militärstrafprozesses)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom ...²,

beschliesst:

1 BBl ...

2 BBl ...

Geltendes Recht

Art. 64

4. Verwahrung.

Voraussetzungen und Vollzug

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, Folter, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Geltendes Recht

Art. 66a

1a. Landesverweisung.

a. Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Art. 66a Abs. 1 Bst. b

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Folter (Art. 124a), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134), Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz);

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1–3 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis}), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226^{bis}), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226^{ter}), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 1), Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 Ziff. 1);
- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230^{bis} Abs. 1), Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1);
- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter}), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater}), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinqüies}), Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Art. 260^{sexies});
- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h);

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005;
- o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
- p. Widerhandlung nach Artikel 74 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG).

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

Art. 124a Folter

Variante 1:

¹ Mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer als Beamter, als Mitglied einer Behörde oder als Mitglied einer politischen Organisation in Ausübung seiner Tätigkeit einer unter seiner Kontrolle oder seinem Gewahrsam stehenden Person grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt, dies veranlasst oder duldet in der Absicht, die Person zu bestrafen, von der Person oder einem Dritten eine Aussage zu erlangen, die Person oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Variante 2:

¹ Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer unter seiner Kontrolle oder seinem Gewahrsam stehenden Person grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt, dies veranlasst oder duldet in der Absicht, die Person zu bestrafen, von der Person oder einem Dritten eine Aussage zu erlangen, die Person oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Art. 260^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis}. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- f^{bis}. Verschwindenlassen (Art. 185^{bis});

Art. 260^{bis} Abs. 1 Bst. c^{ter}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

c^{ter}. Folter (Art. 124a);

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates***

- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h)

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

2. Strafprozessordnung⁴

Art. 258a Suchlauf nach Verwandtschafts-
bezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 111–113, 118 Absatz 2, 122, 124, 140, 156 Ziffern 2–4, 182, 184, 185, 187, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 260^{ter} oder 264–264/ StGB kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 258b Phänotypisierung

Die Phänotypisierung nach Artikel 2b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 111–113, 118 Absatz 2, 122, 124, 140, 156 Ziffern 2–4, 182, 184, 185, 187, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 260^{ter} oder 264–264/ StGB.

Art. 269 Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und

Art. 258a Suchlauf nach Verwandtschafts-
bezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 111–113, 118 Absatz 2, 122, 124, 124a, 140, 156 Ziffern 2–4, 182, 184, 185, 187, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 260^{ter} oder 264–264/ StGB⁵ kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003⁶ angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 258b Phänotypisierung

Die Phänotypisierung nach Artikel 2b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003⁷ kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 111–113, 118 Absatz 2, 122, 124, 124a, 140, 156 Ziffern 2–4, 182, 184, 185, 187, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 260^{ter} oder 264–264/ StGB⁸.

Art. 269 Abs. 2 Bst. a

4 SR 312.0
5 SR 311.0
6 SR 363
7 SR 363
8 SR 311.0

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226–226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Ausländer- und Integrationsgesetz¹⁵⁷ vom 16. Dezember 2005: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;
- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;
- g. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983: Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben g–i sowie m und o;

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB⁹: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 124a, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226–226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- h. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
- i. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;
- j. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015: Artikel 154 und 155;
- k. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
- l. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- m. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a;
- n. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015: Artikel 74 Absatz 4.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch angeordnet werden zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten.

Art. 286 Voraussetzungen

Art. 286 Abs. 2 Bst. a

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

- a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226^{bis}, 226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};
- b. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;
- c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;
- d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;
- e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;
- f. BetmG: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;
- g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;
- h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;
- i. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;
- j. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- k. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a;
- a. StGB¹⁰: Artikel 111–113, 122, 124, 124a, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188, 189–191, 193, 193a, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226^{bis}, 226^{ter}, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{sexies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates***

- I. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015: Artikel 74 Absatz 4.

³ Wird die Beurteilung einer der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die verdeckte Ermittlung auch zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

3. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹¹

Art. 121a Folter

Variante 1:

¹ Mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer als Beamter, als Mitglied einer Behörde oder als Mitglied einer politischen Organisation in Ausübung seiner Tätigkeit einer unter seiner Kontrolle oder seinem Gewahrsam stehenden Person grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt, dies veranlasst oder duldet in der Absicht, die Person zu bestrafen, von der Person oder einem Dritten eine Aussage zu erlangen, die Person oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen.

Variante 2:

¹ Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer unter seiner Kontrolle oder seinem Gewahrsam stehenden Person grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt, dies veranlasst oder duldet in der Absicht, die Person zu bestrafen, von der Person oder einem Dritten eine Aussage zu erlangen, die Person oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen.

Art. 171b

Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Völkermord (Art. 108);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 111–112d);
- d. Vorsätzliche Tötung (Art. 115);
- e. Mord (Art. 116);
- f. Schwere Körperverletzung (Art. 121);
- g. Raub (Art. 132);
- h. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 151a);

Art. 171b Abs. 1 Bst. ^{fbis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

^{fbis}. Folter (Art. 121a);

¹¹ SR 321.0

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates***

i. Geiselnahme (Art. 151c);

i^{bis}. Verschwindenlassen (Art. 151d);

j. Brandstiftung (Art. 160).

² Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

³ Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 10 Absatz 2 ist anwendbar.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

**4. Militärstraßprozess
vom 23. März 1979¹²**

Art. 70 Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 139, 141, 142, 144 Absatz 2, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 171a Absatz 1, 171b, 171c Absatz 1, 172 Ziffer 1, 176 Absätze 1 und ^{1bis}, 177 und 178 Ziffer 1.

Art. 70 Abs. 2

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG¹³ aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 121a, 130 Ziffern 1 und 2, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 139, 141, 142, 144 Absatz 2, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 171a Absatz 1, 171b, 171c Absatz 1, 172 Ziffer 1, 176 Absätze 1 und ^{1bis}, 177 und 178 Ziffer 1.

¹² SR 322.1

¹³ SR 321.0

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

³ Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch zur Verfolgung der in Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 73a Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführte Straftat sei begangen worden: Artikel 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 und 2, 171b, 172 Ziffer 1 und 177;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten auch zur Verfolgung der in Artikel 286 Absatz 2 StPO aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 73a

¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführte Straftat sei begangen worden: Artikel 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 121a, 130, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 und 2, 171b, 172 Ziffer 1 und 177;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

Art. 73w Suchlauf nach Verwandtschafts-
bezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 108–114*b*, 115–117, 121, 132, 137*a* Ziffern 2–4, 151*b*, 151*c* und 153–156 MStG kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2*a* des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 73x Phänotypisierung

Die Phänotypisierung nach Artikel 2*b* des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 108–114*b*, 115–117, 121, 132, 137*a* Ziffer 2–4, 151*b*, 151*c* und 153–156 MStG.

Art. 73w

Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 108–114*b*, 115–117, 121, 121*a*, 132, 137*a* Ziffern 2–4, 151*b*, 151*c* und 153–156 MStG¹⁴ kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2*a* des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003¹⁵ angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 73x

Die Phänotypisierung nach Artikel 2*b* des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003¹⁶ kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 108–114*b*, 115–117, 121, 121*a*, 132, 137*a* Ziffer 2–4, 151*b*, 151*c* und 153–156 MStG¹⁷.

14 SR 321.0

15 SR 363

16 SR 363

17 SR 321.0

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

**5. Rechtshilfegesetz
vom 20. März 1981¹⁸**

Art. 3 Art der Tat

Art. 3 Abs. 2 lit. e

¹ Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die nach schweizerischer Auffassung vorwiegend politischen Charakter hat, eine Verletzung der Pflichten zu militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen darstellt oder gegen die Landesverteidigung oder die Wehrkraft des ersuchenden Staats gerichtet erscheint.

² Die Einrede des politischen Charakters wird keinesfalls berücksichtigt:

- a. bei Völkermord;
- b. bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c. bei einem Kriegsverbrechen; oder
- d. wenn die Tat besonders verwerflich erscheint, weil der Täter zur Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachte oder zu bringen drohte, namentlich durch Entführung eines Flugzeuges, Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen einer Katastrophe oder durch Geiselnahme.

² Die Einrede des politischen Charakters wird keinesfalls berücksichtigt:

- e. bei Folter.

³ Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Es kann jedoch entsprochen werden:

- a. einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil dieses Gesetzes, wenn ein Abgabebetrug Gegenstand des Verfahrens ist;

Geltendes Recht

***Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates***

- b. einem Ersuchen nach allen Teilen dieses Gesetzes, wenn ein qualifizierter Abgabebetrug im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht Gegenstand des Verfahrens ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.